



Satzung Freundeskreis Marineschiff EMDEN e.V.



§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Marineschiff EMDEN e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Aurich unter der Nr.: VR 200528 eingetragen. Sitz des Vereins ist Emden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist es, sich für die Namensgebung eines zukünftig zum Einsatz kommenden Marineschiffes mit dem Namen EMDEN einzusetzen, da die derzeitige Fregatte EMDEN im Jahr 2013 außer Dienst gestellt wird und damit eine lange Tradition endet. Bereits seit dem Stapellauf des Kleinen Kreuzer EMDEN im Jahr 1908 besteht eine Patenschaft der Seehafenstadt Emden zu bislang insgesamt fünf Marineschiffen mit dem Namen EMDEN. Dieser Tradition der Namensgebung fühlt sich der Verein verbunden und verpflichtet und möchte von daher u.a. Kontakte zu den Einrichtungen der Marine, dem Inspekteur der Marine, den Mitgliedern des Verteidigungsausschusses, der Stadt Emden, der Bordgemeinschaft der Emdenfahrer, dem Deutschen Marinebund sowie zu anderen Vereinen und Verbänden aufnehmen, die eine Namensgebung für ein Marineschiff mit dem Namen EMDEN, entsprechend dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, unterstützen.
2. Im Sinne der Namensgebung ist ferner die Förderung der Verbundenheit der Soldaten und Soldatinnen der Marine mit den Bürgern, Vereinigungen und Einrichtungen der Stadt Emden auf allen kulturellen Gebieten anzustreben. Die Förderung kann auch durch gesellige Zusammenkünfte erfolgen, die der Verein veranstaltet, die jedoch im Vergleich zu den sonstigen steuerbegünstigten Tätigkeiten nur von untergeordneter Bedeutung sein dürfen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, förderungswürdige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Zweck ausgerichtet und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a. Einzelmitgliedern
 - b. Korporativen Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern

Einzelmitglieder können Einzelpersonen sein. Korporative Mitglieder können deutsche und ausländische Unternehmen und Organisationen sein.

Ehrenmitglieder können prominente oder verdiente Persönlichkeiten sein, deren Mitgliedschaft im besonderen Interesse des Vereins liegt.

2. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt durch Abgabe eines unterzeichneten Aufnahmeantrages. Über Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt.
3. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.
Einzelmitglieder und korporative Mitglieder haben jeweils eine Stimme.
4. Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt wird.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Beiträge sind jeweils vor dem 31. März zu entrichten.

Für das Eintrittsjahr ist der volle Beitrag zu entrichten.

5. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Tod
 - b. Austritt
Der Austritt muss vor dem 01. November für das folgende Geschäftsjahr an den Verein erklärt werden.
 - c. Ausschluss
Der Ausschluss erfolgt aus wichtigem Grund durch Vorstandsbeschluss, der dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen ist.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem / der Vorsitzenden
 - b. dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem / der SchatzmeisterIn
 - d. dem / der SchriftführerIn
2. Die Vorstandmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt. Nach Ablauf der Amtsperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Der / die Vorsitzende, der /die stellvertretende Vorsitzende, der / die SchatzmeisterIn und der / die SchriftführerIn sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung bis zu sieben Beiräte, die den Vorstand in seiner Arbeit im Sinne des Vereinszweckes unterstützen und beraten.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlung
Der Vorstand beruft jährlich mit einer Einladungsfrist von 28 Werktagen schriftlich, spätestens bis zum 30. April, eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Für die Ladungsfrist ist das Datum der Absendung maßgebend.
2. Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten:
 - a. Jahresbericht des / der Vorsitzenden
 - b. Kassenbericht der SchatzmeisterIn
 - c. Bericht der Rechnungsprüfung
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahl des / der Vorsitzenden (sobald erforderlich)
 - f. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder (sobald erforderlich)
 - g. Wahl der Beiräte (sobald erforderlich)
 - h. Wahl der beiden Rechnungsprüfer (sobald erforderlich)
 - i. Festsetzung des Jahresbeitrages
 - j. Verschiedenes
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden unverzüglich statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder des Vereins vom Vorstand unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.
4. Jede Versammlung, zu der ordnungsgemäß eingeladen wurde, ist beschlussfähig.

Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied bei der Stimmabgabe aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Versammlungsleiter ist der / die Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein / seine StellvertreterIn.

5. Wahlen und Abstimmungen werden geheim durchgeführt, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
6. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Anträge hierzu sind dem Vorstand schriftlich, spätestens drei Monate vor der Versammlung, einzureichen.
2. Satzungs-, Zweck- und Aufgabenänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Anträge auf Satzungsänderungen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit dem vollständigen Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung mitzuteilen.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
2. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vereins gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich zu begründen und muss den Mitgliedern mindestens 28 Werkzeuge vor Anberaumung der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das gesamte Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Institution mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Empfänger.

Emden, 31. Juli 2013